

Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen

(Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2)

Zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG und Quarantänen nach § 30 IfSG, sind nach § 5 Abs. 1 HGöGD die Gesundheitsämter. Nach § 32 IfSG kann die Landesregierung unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG entsprechende Schutzanordnungen auch durch Rechtsverordnung erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung weitreichend Gebrauch gemacht und in der Zeit vom 13. März 2020 bis zum 2. April 2020 in insgesamt sechs Stammverordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus weitreichende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung beschlossen. Die Verordnungen werden fortlaufend angepasst, die Dritte und die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurden am 7. Mai 2020 in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zusammengefasst. Die Fünfte und die Sechste Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind mit Ablauf des 16. August bzw. am 6. Juli 2020 außer Kraft getreten. Am 26. November 2020 wurden die Corona-Quarantäneverordnung, die Corona-Einrichtungsschutzverordnung und die Corona-Betriebsbeschränkungsverordnung neu erlassen. Die Verordnungen wurden inzwischen mehrfach fortgeschrieben und an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

Die Verordnungen der Landesregierung regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder am 3. März 2021 darauf verständigt, dass infolge der Ausweitung von Testmöglichkeiten in Verbindung mit einer besseren Nachvollziehbarkeit der Kontakte im Falle einer Infektion Öffnungsschritte auch bei höheren 7-Tage-Inzidenzen mit über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern möglich werden können. Zugleich wurde eine „Notbremse“ beschlossen, die einem möglicherweise erneuten Anstieg der Infektionszahlen entgegenwirken soll. Nach Überschreitung der landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 100 hat die Landesregierung mit Verordnung vom 24. März 2021 diese „Notbremse“ landesweit umgesetzt.

Daneben bleiben die örtlich zuständigen Behörden (die unteren Gesundheitsbehörden i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr.1 HGöGD) befugt, auch über die Verordnungen der Landesregierung hinausgehende Maßnahmen nach Maßgabe dieses Konzeptes anzuordnen (vgl. § 11 der

Corona-Einrichtungsschutzverordnung sowie § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung). Dies gilt insbesondere dann, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100 000 Einwohner (basierend auf den täglichen Meldezahlen des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen (HLPUG)) vorliegt. Bei einem eng lokalisierten oder klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung oder einer Kommune, kann das Beschränkungskonzept nur die betroffene Einrichtung oder Kommune umfassen. Ausnahmen von Geboten und Verboten der Rechtsverordnungen können die örtlich zuständigen Behörden demgegenüber nur in den ausdrücklich in den Verordnungen vorgesehenen Fällen erteilen.

Bei der Entscheidung über etwaige Maßnahmen und Beschränkungen bildet die 7-Tage-Inzidenz nach wie vor einen wesentlichen Orientierungspunkt. In die erforderliche Gesamt abwägung sind darüber hinaus die Reproduktionszahl R, die Quote der Positiv-Testungen, der Impfstatus der Bevölkerung, die Hospitalisierungsrate sowie die vorhandenen Testkapazitäten einzubeziehen. Etwaige Maßnahmen sollten grundsätzlich befristet werden und insbesondere dem Bestimmtheitserfordernis genügen. Sie sind permanent auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Beschränkungen sollen im Regelfall wieder zurückgenommen werden, wenn der Schwellenwert der jeweiligen Stufe fünf Tage in Folge unterschritten wird.

Beschränkungen des Schulbetriebs, die sich nicht nur auf das Infektionsgeschehen an einzelnen Schulen beziehen, bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatlichen Schulamt. Sollen aufgrund der gesundheitsfachlichen Einschätzung der Gesundheitsämter Anordnungen getroffen werden, die erhebliche Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation nach sich ziehen, so informieren die Gesundheitsämter vor Erlass von Anordnungen das jeweilige Staatliche Schulamt und den kommunalen Schulträger. Die Staatlichen Schulämter bereiten mit den betroffenen Schulen die hieraus folgenden unterrichtsorganisatorischen Anpassungen vor.

Zur Gewährleistung einer effektiven Pandemiebekämpfung, unter Einhaltung der genannten Zielvorgaben und Entscheidungskriterien, ist ein gestuftes Vorgehen entsprechend den Vorgaben des folgenden Eskalationskonzepts angezeigt:

Allgemeine inzidenzunabhängige verwaltungsorganisatorische Anforderungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2:

- Es erfolgt eine regelmäßige Lageanalyse des Infektionsgeschehens sowie Verlaufsbeurteilung des regionalen Lagebildes unter Zugrundelegung der täglichen Meldezahlen des HLPUG/ggf. ergänzender regionaler Parameter (z.B. geographische Besonderheiten, Orte mit zentralörtlicher Funktion, Reproduktionszahl, Bettenkapazitäten und Behandlungsbedarfe, lokalisierbare Infektionsgeschehen) durch die bewährten kommunalen Strukturen.
- Die Gebietskörperschaften erstellen und übermitteln einen wöchentlichen Lagebericht zum lokalen und regionalen Infektionsgeschehen sowie den geplanten und ergriffenen Maßnahmen an das HMSI und das HLPUG mittels vorgegebenem Meldeformular jeweils montags bis 12 Uhr.
- Bei Infektionsfällen erfolgt die routinemäßige, unverzügliche und vollständige Kontaktpersonennachverfolgung unter Nutzung von SORMAS zum Kontaktpersonenmanagement sowie die lückenlose Dokumentation und vollständige SurvNet-Meldung.
- In den Gesundheitsämtern ist ein ausreichender Personalbestand zu schulen und vorzuhalten (mindestens zehn Kontaktnachverfolger pro 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner), der die Kontaktpersonennachverfolgung gemäß der Containmentstrategie des RKI gewährleistet. Vor Ort ist die ausreichende Bevorratung von persönlicher Schutzausrüstung und die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von lagebedingt notwendigen Sammel-/Reihentestungen sicherzustellen. Die ambulante und stationäre Versorgung sowie die Testkapazitäten sind an das jeweilige Lagebild anzupassen.
- Infektionsketten sind durch geeignete Maßnahmen (bspw. Absonderungen, Schließung von Bereichen/Gruppen in Einrichtungen) zu unterbrechen. Mögliche Beschränkungskonzepte und Mobilitätsbeschränkungen sind unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten für begrenzt lokalisierbare sowie nicht lokalisierbare Ausbruchsgeschehen vorzubereiten. Hiernach ggf. erforderlich werdende regionale, örtliche oder einrichtungsbezogene Maßnahmen sind unter Berücksichtigung

der aktuellen Empfehlungen des RKI und der Maßnahmen der Corona-Verordnungen des Landes Hessen zu veranlassen. Bei der Planung und Durchführung einschränkender Maßnahmen ist der Erhalt der Funktions- und Versorgungsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) sicherzustellen.

- Ggf. betroffene Nachbarstädte und -landkreise sind unter Einbeziehung des Koordinierungsbeirates Regionales Pandemiegeschehen des HMSI unverzüglich über das örtliche Infektionsgeschehen zu informieren. Eine enge Abstimmung und Kooperation betroffener Nachbarstädte und -landkreise ist sicherzustellen.
- In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen ist die gezielte und umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bürgerinnen und Bürger (z. B. Verhaltenshinweise, Abstandsgebote, Bereitstellung eines Bürgertelefons), ggf. unter Einbeziehung von hessenWARN und der sozialen Medien der Polizei, zu veranlassen. Soweit vorhanden sollen auch erweiterte Kommunikationswege zu Bevölkerungsgruppen, die über die herkömmlichen Medien nicht erreicht werden, ggf. unter Einbezug regionaler nichtstaatlicher Organisationen genutzt werden.
- Die Kontrolltätigkeit der Ordnungsämter hinsichtlich der Einhaltung von Schutzmaßnahmen/-vorgaben ist sicherzustellen.

Darüber hinaus sind unter Beachtung oben genannter Vorgaben folgende **inzidenzabhängige Maßnahmen** zu ergreifen:

Ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Sicherstellung breit angelegter Schutzmaßnahmen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsschutzgeschehens erwarten lassen (unter Einbeziehung der Corona-Verordnungen des Landes Hessen und unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des RKI).
- Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch des regionalen Krisengremiums mit dem Koordinierungsbeirat regionales Pandemiegeschehen des HMSI.

Ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Sicherstellung umfassender Schutzmaßnahmen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen, in Abhängigkeit von der Art des Infektionsgeschehens vor Ort unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden (sowie unter Einbeziehung der Corona-Verordnungen des Landes Hessen und unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des RKI).
- Fokussierung der Tätigkeit der Ordnungsämter hinsichtlich der Einhaltung der Maßnahmen.
- Zur zielgerichteten landesseitigen Unterstützung erfolgt eine enge regelhafte Abstimmung des Krisenmanagements mit dem Koordinierungsbeirat Regionales Pandemiegeschehen des HMSI.
- Ein fester Verbindungsbeamter/-beamtin der Polizei Hessen ist anzufordern.
- Über das HMSI kann zusätzliches Unterstützungspersonal des RKI angefordert werden.

Ab kumulativ 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Unverzügliche Meldung an das HMSI, um unter Hinzuziehung des Koordinierungsbeirats regionales Pandemiegeschehen zu klären, ob ein landesweites Infektionsgeschehen vorliegt oder weitere lokale Maßnahmen und Mobilitätseinschränkungen ausreichend sind.
- Weiterer Ausbau des Personals zur Kontaktpersonennachverfolgung, ggf. unter Hinzuziehung externer Unterstützung.
- Der Planungsstab stationäre Versorgung des HMSI übernimmt die Steuerung der medizinischen Lage.

Ab kumulativ 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen:

Sofern es sich nicht um ein lokal eingrenzbare Infektionsgeschehen handelt, sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen und ggf. durch Allgemeinverfügungen anzuordnen:

- Verhängung von Betretungsverboten für beliebte Ansammlungsorte und Treffpunkte.
- Sperrung im Einzelnen zu bestimmender publikumsträchtiger Ausflugsziele durch geeignete Maßnahmen (Parkplatzsperrungen sowie ggf. Verhängung von Betretungsverboten).
- Intensivierung des Verwaltungsvollzugs bei der Durchsetzung der bestehenden Kontaktverbote.
- Beschränkungen des Schulbetriebs im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt. Ab einer Inzidenz von 200 ist Distanzunterricht vorzusehen.

Bei weiter steigender Inzidenz als „ultima ratio“, sofern die übrigen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um eine drohende Überlastung der Intensivstationen zu verhindern:

- Verhängung einer nächtlichen Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh: Das Verlassen der eigenen Wohnung ist während dieser Zeit nur aus gewichtigen Gründen zuzulassen, insbesondere zur:
 - Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher (und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner) an (öffentlichen) Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen sowie ihrer Ausschüsse und ggfs. Ortsbeiräte sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,

- Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- Begleitung Sterbender,
- Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
- Einzelsport im Freien,
- Versorgung von Tieren sowie zu
- Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.